

Wenn ein „Roter Ochse“ vor Gericht steht...

Überschrift behauptet das Gegenteil von dem, was im Artikel steht

„‘Roter Ochse´ steht vor Gericht“ titelt eine Regionalzeitung. Es geht um eine Gastwirtschaft, deren Besitzer in diesem Fall Beschwerdeführer ist. Nach seiner Auffassung vermittele die Überschrift den Eindruck, dass er sich vor Gericht zu verantworten habe. Das Gegenteil sei der Fall. Er nämlich sei der Kläger, der vor Gericht sein Recht erstreiten wolle. Der Presserat beschränkt das Beschwerdeverfahren auf die Überschrift. Nach Meinung der Rechtsabteilung ist die Überschrift presseethisch nicht angreifbar. Sie sage nichts über die Rolle des Beschwerdeführers in dem Rechtsstreit aus. Selbst wenn man diese Passage so auslege wie der Beschwerdeführer, sei dies nicht nachteilig für ihn oder gar ehrverletzend. Vor einem deutschen Gericht – so die Rechtsabteilung – sei es egal, ob man klage oder verklagt werde. Der Ausgang des Verfahrens hänge nicht davon ab, ob man Kläger oder Beklagter sei. Im Text werde klargestellt, dass der Gastwirt die Aufsichtsbehörde verklagt habe. Die Zeitung habe zudem kurz nach der Beschwerde einen klarstellenden Hinweis zur korrekten sprachlichen Auslegung der Überschrift veröffentlicht.

Die Beschwerde ist unbegründet. Nach Ziffer 2 des Pressekodex sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Die in diesem Fall gewählte Überschrift legt nahe, dass der Beschwerdeführer nicht als Kläger, sondern als Beklagter vor Gericht steht. Dies entspricht nicht dem Inhalt des Artikels und ist deshalb eine Verfälschung. Nach Ziffer 3 des Pressekodex hat eine Redaktion veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen. Das hat die Zeitung getan. Sie druckte einen Tag nach der Veröffentlichung eine Meldung ab, in der sie ihre Leser auf die missverständliche Überschrift und den Standpunkt des Beschwerdeführers dazu hinwies. Dies war eine ausreichende Wiedergutmachung nach Paragraph 6, Absatz 4, der Beschwerdeordnung. Sie ist geeignet, die Berufsethik zu wahren und das Ansehen der Presse wiederherzustellen. (0897/13/2)

Aktenzeichen:0897/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: unbegründet